

Nachdem nun Unser Fürstliches Befinnthaus, nach vernommenen Gutachten der beiderseitigen Regierungen, die Entscheidung gefaßt hat, die vorgeordneten, rücksichtlich Eurer Competenz in Untersuchungssachen gegen Schullehrer zweifelhaften Gesetzesstellen, dahin landesherrlich zu erklären:

daß die in Frage stehenden Bestimmungen der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung zwar auf alle Geistliche, auf die Lehrer an Gymnasien, Lyceen und auf diejenigen Lehrer an den Bürgerschulen, welche sich durch wissenschaftliche Studien auf gelehrten Schulen und auf Universitäten zu ihrem Berufe vorbereitet und als Candidaten der Theologie die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben, keineswegs aber auf andere Schullehrer Anwendung finden sollen, mithin in Dienstentzugesfällen der Lehrern das Rechtsmittel der Oberappellation gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben soll;

als lassen Wir Euch solches hierdurch unterhalten seyn und befehlen gnädigst an Euch, Ihr wolleet Euch rücksichtlich Unserer Fürstenthümer im gegenwärtigen Falle sowohl als in allen künftig vorkommenden Fällen hiernach richten.

Wie verbleiben Euch übrigens in Gnaden wohl beigegeben.

Gegeben Schloß Schleiß, den 30sten April 1830.

Heinrich LXII., K. u. Fürst Reuß,  
Stammes Aeltester.

An  
das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht

zu

Jena.